

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Mariaposching vom 23.11.2000

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Mariaposching folgende

Satzung § 1 Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt

- a) Grabplatzgebühren
- b) laufende Gebühren
- c) Bestattungs- und Leichenüberführungsgebühren
- d) sonstige Gebühren

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- d) in wessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Vorauszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeindeverwaltung soll bei der Entgegennahme des Auftrages Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen.
- (2) Die Vorauszahlungen und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5

Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist (20 Jahre)

- a) für ein Einzelgrab 165 Euro/ 322,71 DM
- b) für ein Doppelgrab 275 Euro/ 537,85 DM
- c) für ein Dreifachgrab 370 Euro/ 723,66 DM

(2) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes für weitere 20 Jahre

- a) für ein Einzelgrab 100 Euro/ 195,58 DM
- b) für ein Doppelgrab 165 Euro/ 322,71 DM
- c) für ein Dreifachgrab 225 Euro/ 440,06 DM

(3) Nach bisherigem Recht erworbene Grabnutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 6 Laufende Gebühren

Laufende Gebühren werden vorerst nicht erhoben.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

	EUR	DM
a) für die Besorgung der Leiche (Waschen, Anziehen und Einsargen)	125	244,48
b) je Leichenträger beim Abholen der Leiche im Sterbehaus	25	48,90
c) je Leichenträger bei der Beerdigung	25	48,90
d) für die Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus (mit Kühlvitrine) mit elektrischer Kerzenbeleuchtung und Reinigung etc.	90	176,02
e) für die Grabherstellung	150	293,37
f) für die Urnenbeisetzung in einem Grab	75	146,69
g) für die Tieferlegung bei der Erstbestattung	60	117,35
h) für die Tieferlegung einer Leiche nach der Erstbestattung	250	488,96
i) für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts	300	586,75
j) für die Ausgrabung einer Leiche zur Sektion und anschließenden Wiederbestattung im bisherigen Grab	300	586,75
k) für die Umbettung einer Leiche (auch im Anschluß an eine Sektion)	400	782,33

l) für die Ausgrabung und Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist	250	488,96
m) je Leichenträger, wenn diese im Zusammenhang mit Überführungen und Umbettungen im Anschluß an eine erfolgte Ausgrabung erforderlich sind	25	48,90
n) für die Benutzung des Leichenhauses über 72 Stunden, soweit der Verlängerungszeitraum auf Wunsch der Angehörigen bedingt ist je Tag	15	29,34
o) für die Entfernung der Grabanpflanzung bei einem Einzelgrab	15	29,34
Doppelgrab	25	48,90
Dreifachgrab	35	68,45

x) Anmerkung: Zusätzliche bzw. gesonderte Kerzenbeleuchtung etc. werden vom Bestattungsunternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

Für Kinder bis zu 16 Jahren werden die vorstehenden Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

(2) Für die ordentliche Entsorgung von Kränzen, Gebinden usw. wird eine Gebühr nach Arbeitsanfall zuzüglich etwaiger Entsorgungskosten beim Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erhoben.

(3) Bei Leichenüberführungen von auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.

Für die Leichenschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenbeschauer zu entrichten sind.

(4) Soweit die unter Buchstabe a), b), c), m) und o) aufgeführten Tätigkeiten unentgeltlich von Angehörigen, privaten Bestattungsinstituten oder ehrenamtlichen Vereinsmitglieder geleistet werden, entfällt die Einhebung der Gebühren durch die Gemeinde.

(5) Zu den im Absatz 1 – 3 angesetzten Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe dazugerechnet.

§ 8

Gebühr für außerordentliche Grabbelegung

Die Gebühr für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung zur Bestattung von Verstorbenen in einem Grab eines Nutzungsberechtigten des/der Verstorbenen, der nicht Angehöriger ist, wird auf 50 EUR/ 97,79 DM festgesetzt.

§ 9

Entgelte für Sonderleistungen

(1) Sollten in Einzelfällen die Leistungen nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und die Sätze gemäß § 7 dafür nicht ausreichen, so werden die Gebühren von der Gemeinde gesondert berechnet.

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, in dieser Satzung keine Gebühren festgelegt, so werden die Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

§ 10
EUR-Klausel

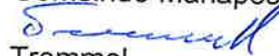
Ab 01.01.2002 gelten nur noch die in EUR angegebenen Gebührensätze.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 14.12.1981 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.1996 ausser Kraft.

Mariaposching, den 27.11.2000

Gemeinde Mariaposching



Tremmel

1. Bürgermeister